

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Master in Management, M.Sc.
Hochschule: EBS Universität für Wirtschaft und Recht
Standort: Wiesbaden
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und GutachterInnen eine Akkreditierung des Studiengangs unter einer Auflage avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage

Die übergreifenden Qualifikationsziele müssen studiengangsspezifisch ausdifferenziert werden. (§ 11 Abs. 1 StakV).

Laut S. 16 des Akkreditierungsberichts hat sich die Hochschule dafür entschieden „eine gemeinsame Struktur und gemeinsame Themen für Lernziele über alle M.Sc.-Programme hinweg anzuwenden und diese Struktur dann hinsichtlich des erwarteten Niveaus der Lernzielerreichung sowie auch in der

detaillierten operativen Umsetzung in den Learning Objectives zu differenzieren.“

Dieser Ansatz war nach Auffassung des Akkreditierungsrats im Grundsatz nachvollziehbar, allerdings fand auch auf der Ebene der „Learning Objectives“ offensichtlich keine weitere Differenzierung statt, auch diese waren für alle Studiengänge identisch. (Ebd.) Da dies den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie § 11 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung (StakV) widersprochen hat, wonach Qualifikationsziele für jeden Studiengang konkret zu formulieren sind, hatte der Akkreditierungsrat die Absicht, zu diesem Sachverhalt eine Auflage auszusprechen.

In Ihrer Stellungnahme hat die Hochschule die Qualifikationsziele nun für alle zu akkreditierende Masterstudiengänge entsprechend dem jeweiligen Profil ausdifferenziert. Lediglich die „Learning Objectives“ zur Beschreibung generischer „Skills“ und methodischer Kompetenzen für die Programme identisch bestehen.

Die von der Hochschule dargelegte Ausdifferenzierung von Qualifikationszielen auf der Ebene der „Learning objectives“ ist nachvollziehbar; die Auflage wird daher nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Darstellung der Studiengangsziele in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung entsprechend aktualisiert wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Gemäß des Akkreditierungsberichts ist der Studiengang sowohl „anwendungsorientiert“ als auch „forschungsorientiert“. Dies wird im Selbstbericht auch identisch dargelegt. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die optionale Profizuordnung gem. § 4 Abs.1 der Gewährleistung von Transparenz für Studierende und Arbeitsmarkt dient. Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig und systematisch zum Ausdruck kommen. Die gleichzeitige Verwendung beider Profiltypen ist deshalb nicht zulässig. Da dies jedoch nur im Selbstevaluationsbericht und Akkreditierungsbericht der Fall ist, nicht aber in den Studiengangsunterlagen (in der Prüfungsordnung wird der Studiengang als forschungsorientiert ausgewiesen), und in der Außendarstellung vorkommt, sieht der Akkreditierungsrat keinen weiteren Handlungsbedarf.